

Vfg.

1. Vermerk:

Veranlassung geben die Zuschrift des Richters a. AG Vogt nebst Anlagen sowie das Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Hartmann und Dr. Gigerl nebst Anlagen.

a) Die in dem Schreiben des RA Rudolf Schmidt vom 22.10.2007 angesprochenen Tonbandmitschnitte aus der gegen den Angeklagten Hoffmann laufenden Hauptverhandlung sind aktenkundig. Bereits in der Hauptverhandlung ist durch den den Vorsitz führenden Richter Vogt zumindest bezüglich eines Mitschnittes die Löschung veranlasst und letztlich auch durchgeführt worden. Vgl. insoweit auch das Protokoll.

Offensichtlich sind weitere Mitschnitte erfolgt. Maßnahmen nach GVG sind nicht mehr möglich. Verstösse gegen §§ 201 f StGB liegen nach hiesiger Ansicht nicht vor, da der Mitschnitt die in einer öffentlichen Hauptverhandlung gesprochenen Worte umfasst.

Soweit ein bestimmtes Verhalten von RA Schmidt verlangt wird, ist der Tatbestand des § 240 StGB nicht gegeben. Körperlich einwirkende Nötigungsmittel sind nicht offenkundig, selbst wenn man in der Behauptung der Anstrengung einer Klage ein solches Nötigungsmittel sehen wollte, ist es keines i.S.d. genannten Vorschrift; Hoffmann kündigt –als Warnung- die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges an.

b) Die durch die Rechtsanwälte Dr. Hartmann übersandten Hinweise auf weitere Veröffentlichungen des Hoffmann sind hier bekannt und Gegenstand des Verfahren 32 Js 599/07.

2. Ablichtung dieser Vfg herstellen und zur Handakte nehmen.